



**Satzung für die
"Deutsche Gesellschaft
Zwangserkrankungen e.V."
in der Fassung vom 27. September 2024**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft Zwangserkrankungen“ mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein ist unter der Nummer VR 20249 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen und hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, Zwangsstörungen in all ihren Erscheinungsformen, einschließlich der mit ihnen häufig assoziierten psychischen und psychosozialen Störungen, wie z. B. Depressionen, Ängste, Panikattacken oder Impulskontrollstörungen, durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.
 - Dazu gehören insbesondere Maßnahmen der Information und Aufklärung, Vorsorge, Gesundheitserziehung, Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Forschung auf dem Gebiet der Zwangsstörungen und begleitenden psychischen Komorbiditäten.
2. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Hilfestellung, Unterstützung und Beratung von Patienten mit Zwangsstörungen und anderen assoziierten psychischen oder sozialen Störungen sowie deren Angehörigen.
 - Unterstützung und Initiieren von Selbsthilfeaktivitäten in dem den Vereinszweck berührenden Bereich.
 - Information und Aufklärung über die Zwangsstörungen sowie assoziierte psychosoziale Störungen und über die Möglichkeiten der Gesundheitsvorsorge.
 - Organisation und Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie von Informationsveranstaltungen zur Verbesserung der Erkennung und Behandlung von Zwangsstörungen in all ihren Erscheinungsformen.

- Förderung von Modellprojekten der Diagnostik, Therapie sowie klinischen Register und Nachsorge zur besseren Patientenversorgung und -betreuung.
- Förderung der wissenschaftlichen und kliniknahen Forschung über Zwangsstörungen.

Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung zur Erfüllung seiner Aufgaben.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie bereit ist, den Zweck des Vereins durch Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages materiell und ideell zu unterstützen. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist ferner ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis - Aufnahme oder Ablehnung - wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Einer Begründung bedarf diese Entscheidung nicht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Hierzu zählt auch der Rückstand der Beitragszahlung von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, das binnen eines Monats Widerspruch erheben kann. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.
2. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder. Ein Mitglied kann höchstens vier andere Mitglieder nach vorstehender Regelung vertreten.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht jedoch während der Dauer des Ausschlussverfahrens. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt.
4. Mitgliedern stehen die Leistungen und Angebote des Vereins ohne zusätzlichen Kostenaufwand oder in Ausnahmefällen ermäßigt gegenüber Nichtmitgliedern zur Verfügung.

§ 6 Beiträge

1. Alle Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe sowie Zahlungsart beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Einrichtungen des Vereins sind:
 - das Kuratorium
 - der wissenschaftliche Beirat
 - das Expertenforum

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen geschaffen werden. Die Einrichtungen wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter.

3. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Diese führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einmal abgehalten. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tag

der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt sein.
 - Für Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung oder auf wesentliche Änderung des Haushaltsplanes gilt Nr. 2 entsprechend. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dagegen zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
 - Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit (Dringlichkeitsverfahren). Über Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann im Dringlichkeitsverfahren nicht entschieden werden.
4. Die Versammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von ihm benannte Protokollführer unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
- die Bestellung des Abschlussprüfers;
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Genehmigung durch den Vorstand;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderung;
- Beschlussfassung der Satzungsänderungen;
- die Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen.

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um

Wahlen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

2. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll darauf geachtet werden, dass medizinisch-psychologische Experten sowie Betroffene und Angehörige ausgeglichen im Vorstand vertreten sind. Vorsitzende(r) oder Stellvertreter soll ein medizinischer oder psychologischer Experte sein.
3. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - die / der Vorsitzende
 - die / der stellvertretende Vorsitzende
 - die / der Schatzmeister(in)
 - ein bis drei Beisitzer(innen)
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger, wobei § 10 Nr. 2 Satz 2 beachtet werden soll.
4. Bei Verfügungen bis 5.000,- € ist der Geschäftsführer oder ein Mitglied des Vorstands Verfügungsberechtigt. Bei Verfügungen über 5.000,- € sind der Geschäftsführer und ein Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitglieder Verfügungsberechtigt.
5. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Mitgliederversammlung, die die Neuwahlen vorgenommen hat. Der Vorstand bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung und die Zuständigkeit für die Beschaffung und Verwendung der Mittel. Zur Entscheidungsfindung im wissenschaftlichen Förderungsbereich sind

die Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates heranzuziehen.

2. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen oder eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben beauftragen.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
4. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtsperiode Mitglieder in das Kuratorium (§ 16) berufen, welches ihm beratend zu Seite steht. Der Vorstand kann Landes- bzw. Regionalbeauftragte berufen, deren Amtszeit nicht an die des Vorstands gebunden ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung ist auch möglich mittels einer Telefonkonferenz oder im Wege eines Zirkularbeschlusses via Brief, Email oder Fax, soweit keines der Mitglieder des Vorstands dieser Form der Beschlussfassung im konkreten Fall widerspricht.
6. Den Vorstandsmitgliedern werden die bei ihrer Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

§ 14 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat alsbald nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen. Die Mitgliederversammlung bestellt den Abschlussprüfer. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

§ 15 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann als besonderen Vertreter einen Geschäftsführer berufen.
2. Der Geschäftsführer führt als Delegierter des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
3. Über Beträge bis 5.000,- € ist der Geschäftsführer im Rahmen des bewilligten Haushaltes allein Verfügungsberechtigt.
4. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Er hat Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen und an den Versammlungen der Einrichtungen und Ausschüsse.
5. In allen anderen Fällen richtet sich die Verfügungsberechtigung des Geschäftsführers nach § 30 BGB.

6. Der Geschäftsführer erhält für seine Leistung eine Vergütung. Den Umfang von Leistung und Vergütung regelt ein Anstellungsvertrag.

§ 16 Kuratorium

Das Kuratorium steht dem Vorstand auf Anforderung beratend zur Seite. Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode berufen.

hätten, sofern sie den Punkt bei der Abfassung der Satzung beachtet hätten.

§ 17 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat ist ein Zusammenschluss forschender Wissenschaftler in der Deutschen Gesellschaft Zwangserkrankungen. Der Beirat kann bundesweit Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Zwangsstörungen koordinieren. Der Beirat arbeitet unabhängig, soll sich aber mit dem Vorstand abstimmen. Der Beirat kann den Vorstand in Fragen des medizinisch-psychologisch-wissenschaftlichen Förderungsprogrammes, der Öffentlichkeitsarbeit und Gesundheitsvorsorge beraten.
2. Der Beirat hat in Fragen des medizinisch-psychologisch-wissenschaftlichen Förderungsprogrammes ein Vorschlagsrecht.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte jeweils für drei Jahre seine/n Vorsitzende/n und einen Stellvertreter.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Expertenforum

Das Expertenforum ist ein Zusammenschluss behandelnder Therapeuten in der Deutschen Gesellschaft Zwangserkrankungen. Das Forum dient dem fachlichen Austausch und der Koordination von Fortbildungsaktivitäten zur Verbesserung der Therapie. Es gelten die Bestimmungen des § 17 entsprechend.

§ 19 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Bundesverband e.V., Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Der Beschluss bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke ergeben sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Satzungsschließenden gewollt haben oder gewollt